

Plakatierung

Um in der Gemeinde Nörvenich zu plakatieren ist eine Sondernutzungserlaubnis i.S. § 18 Straßenweegegesetz NRW erforderlich. Ein entsprechender Antrag ist beim Ordnungsamt der Gemeinde Nörvenich zu stellen. Für diese Erlaubnis fallen nach Tarif Nr. 24a.1 allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW Gebühren in Höhe von 32 € an.

Die zugelassene Anzahl der Plakate ist wie folgt beschränkt:

Allgemeines Plakatieren

In den Ortslagen Binsfeld, Dorweiler, Eggersheim, Frauwüllesheim, Hochkirchen, Irresheim, Oberbolheim, Pingsheim, Poll, Rath, Rommelsheim und Wissensheim dürfen maximal 3 Plakate aufgehängt/aufgestellt werden.

In den Ortslagen Eschweiler über Feld und Nörvenich dürfen maximal 6 Plakate aufgehängt/aufgestellt werden.

Wahlplakatierung

In Verbindung mit Wahlen hat der Rat der Gemeinde Nörvenich folgendes Plakatierungsabkommen beschlossen:

In Orten mit einer Einwohnerzahl von bis zu 500 sollen jeweils 3 Plakatstandorte zugelassen werden. Dies sind aktuell* die Ortslagen Dorweiler, Eggersheim, Hochkirchen, Irresheim, Oberbolheim, Poll und Rommelsheim.

In Orten mit einer Einwohnerzahl von bis zu 1.000 sind jeweils 5 Plakatstandorte vorgesehen. Dies sind aktuell* die Ortslagen Binsfeld, Frauwüllesheim, Pingsheim, Rath und Wissensheim.

Sowie in Orten mit einer Einwohnerzahl von über 1.000 werden jeweils 8 Plakatstandorte zugelassen. Dabei handelt es sich aktuell* um die Ortslagen Eschweiler über Feld und Nörvenich.

An einem Plakatstandort (z.B. Laternenpfahl) dürfen auch Dreieckständer oder Doppelseitenplakate zum Einsatz kommen.

Die Plakatierung ist frühestens sechs Wochen vor der Wahl zulässig.

*Einwohnerzahlen Stand 28.02.2017